

Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 M., für Nichtmitglieder 20 M.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Nº 7.

Leipzig, Freitag den 10. Januar.

1896.

Amtlicher Teil

Allgemeiner Deutscher Buchhandlungs-Gehilfen-Verband

Bekanntmachung.

Im Interesse unserer Mitglieder und deren einstigen Hinterbliebenen halten wir es für unsere Pflicht, wiederholt darauf hinzuweisen, daß die Meldungen für die Witwen- und Waisenkasse unbedingt zur Sicherung des Pensionsrechtes erforderlich sind. Wir lassen einen kurzen Auszug aus den betreffenden Paragraphen der Sondersatzungen für unsere Witwen- und Waisenkasse hier folgen und bitten um gefällige genaue Beachtung.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, seine Verheiratung spätestens drei Monate nach erfolgter Geschleifung unter Einsendung der Heiratsurkunde dem Vorstande anzugeben; ebenso ist jede Veränderung im Familienstande spätestens vier Wochen nach Eintritt derselben dem Vorstande mitzuteilen.

Bei Versäumnis dieser Meldefrist ist für jeden angefangenen Monat Verspätung 1 M. Strafe zu entrichten, welches Strafgeld zugleich mit den Verbandsbeiträgen erhoben wird. Wird durch die verspätete Anzeige jedoch die Meldung über die Verheiratung über ein halbes Jahr verzögert oder die

Heiratsurkunde nicht innerhalb dieser Frist beigebracht, so kann das sämige Mitglied und dessen Ehefrau aller Ansprüche auf spätere Pension der legeren verlustig erklärt werden. (Vergl. § 5.)

Die Inanspruchnahme der Rechte muß innerhalb eines halben Jahres nach dem Tode des Mitgliedes durch Meldung beim Vorstande erfolgen; geschieht die Meldung später, so erlischt dadurch das Recht auf Pensionsbezug bis zum Tage des Einganges der Meldung beim Vorstand. (Vergl. § 9.)

Anspruch auf Pensionen haben nur diejenigen Witwen und Waisen, deren Mann, bzw. Vater, der Witwen- und Waisenkasse mindestens 10 Jahre als Mitglied angehört und in fortlaufenden Jahresbeiträgen einen Gesamtbetrag von mindestens 50 M. an diese Kasse gezahlt hat. (Vergl. § 11.)

Unrichtige Angaben von Seiten eines Mitgliedes, sowie Unrichtigkeiten der von ihm eingereichten Zeugnisse, wodurch das wahre Verhältnis zum Nachteil der Witwen- und Waisenkasse verheimlicht oder entstellt wird, haben in der Regel Ausschließung aus der Kasse und Verlust der eingezahlten Beiträge zur Folge. Nur bei unabsichtlich oder unwissentlich geschehenem Gebrauch unrichtiger Zeugnisse wird die Sache so geregelt werden, wie sie bei richtigem Inhalte der Zeugnisse sich gestellt haben würde (vergl. § 15).

Leipzig, den 7. Januar 1896.

Der Vorstand.

Anzeigebatt.

Gerichtliche Bekanntmachungen.

[1705] In Sachen betreffend das Konkursverfahren über das Vermögen des Buchhändlers Ernst Neumann, in Firma Ernst Neumann, Buchhandlung und Antiquariat dahier, Schillerstraße 12.

Den Gläubigern, welche allein oder in Verbindung mit der Annahme einer Konkursforderung Aussönderung gelieferter Verlagswerke dahier beantragt haben, wird eröffnet, daß vom Konkursverwalter und vorläufigen Gläubigerausschuß abweichend von einem früheren Beschluss vom 12. I. Mts. beschlossen worden ist, im Interesse des Weihnachtsgeschäftes die Ausscheidung des Kommissionsguts aus dem gemeinschuldnerischen Lager erst nach Weihnachten vorzunehmen.

In der ersten allgemeinen Gläubigerversammlung vom 17. I. M. ist dies einmütig gebilligt worden.

Jene Ausscheidung wird nach dem übereinstimmenden Gutachten der gehörten Sachverständigen Mitte Januar bewirkt werden.

Als dann soll die Rückgabe des nicht verkaufsten Kommissionsguts erfolgen.

Bezüglich des seit Eröffnung des Konkurses verkaufen Kommissionsguts ist von dem Konkursverwalter reserviert worden und wird reserviert werden der Netto-Berlegerpreis, der betreffende Betrag wird als Masseschuld betrachtet und dem Gläubiger voll ausbezahlt.

Da durch die bezeichneten Maßnahmen
Dreiundsechzigster Jahrgang.

sich die Anmeldungen und die Prüfung derselben vereinfachen werden, ist es vom Konkursgericht für angemessen erachtet worden, den betreffenden Gläubigern die vorstehende Eröffnung zu machen. Den selben wird überlassen, binnen sieben Tagen eine Erklärung deshalb anher abzugeben, widrigenfalls angenommen wird, sie verzichteten darauf, daß wegen ihres Aussönderungsantrags von hier aus weitere Verfügung ergehe.

Der auf den 4. Februar 1896 anberaumte allgemeine Prüfungstermin wird von Amts wegen auf:

Freitag, den 28. Februar 1896
morgens 9 Uhr verlegt und dieser Termin zugleich zu einer weiteren allgemeinen Gläubigerversammlung zur Beschlusssfassung über Verwaltung und Bewertung der Masse bestimmt.

Frankfurt a/M., den 22. Dezember 1895.
Königliches Amtsgericht IV.

Geschäftliche Einrichtungen und Veränderungen.

[1711] Ich übernahm die Vertretung der Firma

Carl Binder
in Bistritz (Siebenbürgen),
die mit dem Buchhandel wieder in direkte Beziehung zu treten wünscht.

Leipzig, 8. Januar 1896.

K. F. Koehler.

Verlags-Aenderung.

[1662] Aus dem Verlage von Theodor Fischer in Cassel gingen mit allen Rechten und Vorräten folgende Werke in den um $\frac{1}{2}$ gen über: *)

S. Schlüberger, Pilzbuch.	1 M. 50 ö ord.
— Essbare Pilze.	1 M. 60 ö ord.
— Giftige Pilze.	2 M. ord.
— Giftpflanzen.	8 Tafeln à 90 ö.
— Die Culturpflanzen der Heimat mit ihren Freunden und Feinden.	8 Tafeln à 1 M. ord.
— Die einheimischen Schlangen, Echse ic.	4 Tafeln à 1 M. ord.

Wir bitten, von nun an Bestellungen nur an unsere Firma zu richten. Das Rechnungsjahr 1895 ist mit der Firma Theodor Fischer abzurechnen.

Vom 1. Januar an führen wir getrennte Konten: für obige Werke und unseren übrigen Verlag (ausgenommen Reiseführer) mit D.-M. Abrechnung und für die Reiseführer mit M.-M. Abrechnung wie bisher. Besondere Mitteilung geht Ihnen noch zu.

Leipzig, 1. Januar 1896.

Amthor'sche Verlagsbuchhandlung.

Wird hiermit bestätigt:
Theodor Fischer in Cassel.